

**Satzung
des
„Förderverein des Sanitätszuges Saalekreis e.V.“**

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Sanitätszuges Saalekreis“
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).

§ 3 Zweck des Vereins und Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des DRK Sanitätszug Saalekreis in jeglicher Art und Weise.

Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabeordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Sanitätszuges Saalekreis, eine Abteilung des DRK Kreisverband Halle-Saalkreis- Mansfelder Land e.V., verwendet.

(2) Eine Änderung des Vereinszwecks ist mit der gleichen Mehrheit zu beschließen wie eine Satzungsänderung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

(6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären; er wird zum Ende des Kalenderjahres, indem der Austritt erklärt wird, wirksam.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung/der Vorstand. Dem Vereinsmitglied ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

(7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Eine Änderung des Jahresbeitrags ist mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung zu beschließen.

(2) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Besteht die Mitgliedschaft nicht über eine volle Jahreslänge, so ist der Beitrag anteilig der vollen Monate zu entrichten.

(4) Der Beitrag wird jeweils für 1 Kalenderjahr im Voraus per 31.03. eines Jahres entrichtet.

(5) Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag, in besonderen Ausnahmefällen den Mitgliedsbeitrag zu erlassen, zu stunden oder eine Ratenzahlung zu bewilligen.

(6) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Zahlungsverzug, so verliert das betreffende Mitglied für die Zeit des Verzuges sein Stimmrecht bei allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand (Gesamtvorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der 1. Vorsitzende ist für den gesamten Schriftverkehr zeichnungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl ab, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger zu wählen.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nicht anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

(4) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

(5) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

(6) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(7) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht zugelassen.

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand des Vereins beantragt wird.

§9 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5 - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Katastrophenschutz.

Halle, den 30.11.2012